

Mietvereinbarung

Zwischen

KSB Harburg-Land
Rathausstraße 60, 21423 Winsen
Tel. 04171-676 94 0
info@ksb-harburg-land.de

- nachfolgend KSB genannt –

und

Vertreten durch

- nachfolgend Verein genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der KSB verpflichtet sich dem Verein folgende bewegliche Sache zur Nutzung entgeltlich und auf bestimmte Zeit zu überlassen.

Sportstation 2 ,--Seriennummer : _____

RFID-Armbänder, Stückzahl: _____

(2) Zustand des Gegenstandes: **Neuwertig**

§ 2 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt am (Mo-Fr oder Fr-Mo) _____

und endet am _____

Die Vertragsparteien können die Mietzeit ausschließlich schriftlich verlängern oder verkürzen.

Dem Verein obliegt es die Mietsache ab Beginn der Miete in der KSB- Geschäftsstelle in Empfang zu nehmen. Der KSB wird den Verein angemessen in den Gebrauch der Mietsache einweisen.

(2) Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Vereins, so hat dieser den vereinbarten Mietzins auch über die Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vereins für mögliche Verzugsschäden, die dem KSB etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

§ 3 Zweck der Miete

- (1) Der Verein benutzt die Mietsache ausschließlich zu folgendem Zweck:
Entfaltung von sportlichen Aktivitäten und Trainingszwecke
- (2) Der vermietete Gegenstand darf, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich vom Verein für benannten Verwendungszweck genutzt werden.
- (3) Die Nutzung und Bedienung haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem KSB aufgrund von unsachgemäßem oder gesetzeswidrigem Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Verein.

§ 4 Mietpreis

- (1) Die Gesamtmiete für die vereinbarte Mietzeit beträgt:
- (2) Die Miete wird einmalig entrichtet und beträgt: 20 Euro (hundert)**
- (3) Sie ist im Voraus auf das Konto des KSB einzuzahlen:
Kontoinhaber: KSB Harburg-Land
IBAN: DE97 2406 0300 4131 2058 00
BIC: GENODEF1NBU
Kreditinstitut: Volksbank Lüneburger Heide
- (4) Der Mietpreis wird am Tag der Übergabe, also am _____ fällig.

§ 5 fristlose Kündigung

Gerät der Verein mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise länger als 7 Tagen in Verzug, so kann der KSB den Vertrag fristlos kündigen.

§ 6 Untervermietung

Die Parteien vereinbaren, dass die Untervermietung, nur mit vorheriger Genehmigung vom Vermieter, zugelassen ist.

§ 7 Haftung und Dritte

- (1) Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Die Mietsache darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Der Verein ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem KSB anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom KSB zu vertreten ist. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich.
- (3) Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebs sicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Verein noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom KSB oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der KSB stellt dem Verein für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Verein ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Verein, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Verein zu vertreten ist.

(4) Der Vermieter haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

§ 8 Rückgabe

Nach dem Ende der Mietzeit hat der Verein die Mietgegenstände an folgendem Ort dem KSB zu übergeben: Geschäftsstelle des KSB

§ 9 Übergabe

Der Verein bestätigt mit seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung, dass ihm die vermieteten Sachen am _____ laut dem genannten Zustand übergeben worden sind. Während der Mietzeit auftretende Mängel der Mietsache dürfen, nur durch den KSB oder eine von ihm bevollmächtigte Person behoben werden. Auftretende Mängel sind dem KSB sofort anzuzeigen.

§ 10 Versicherung und mögliche Zusatzkosten

- Die Parteien vereinbaren eine Versicherung für die Mietsache. Die Kosten für die Versicherung trägt der Verein: anteilig **2,-€**/ pro Gerät
- Im Falle eines Versicherungsschadens bei Diebstahl beträgt der Selbstbehalt des Vereines **1000,-€ (tausend)**, in allen anderen Fällen **150,-€ (einhundertfünfzig)** pro Mietgerät
- Die Mietsache wird über die folgende Versicherung versichert: **Allianz**
- Bei Nichtrückgabe der RFID-Armbänder wird ein Preis von **2,99€/Stück** an den Mieter berechnet

Ort, Datum

KSB Harburg-Land

Verein